

Gesundheitsrelevante Anforderungen für Sport- und Spielgeräte

Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen sowie Holzwerkstoffplatten müssen emissionsarm nach RAL-UZ 38 sein.

Polstermöbel sowie Matratzen, müssen entsprechend RAL-UZ 117 beziehungsweise 119 emissionsarm sein.

Verwendete Textilien müssen den Anforderungen nach Öko-Tex Standard 100 des Labels „Textiles Vertrauen“ entsprechen.

Die offerierten Geräte müssen frei von PVC (Polyvinylchlorid), PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe), Cadmium, Quecksilber, Blei und Chrom VI sein.

Bei der Bearbeitung und Verarbeitung der Materialien muss zum Beispiel Holz glatt und splitterfrei sein, Lackierungen müssen speichel- und schweißecht sein.

Bei Turnmatten, Gymnastikbällen oder großen weichen Bausteinen sollte soweit möglich auf Weich PVC verzichtet werden.

Die Geräte dürfen kein Bisphenol A enthalten.

Die Lieferanten müssen der Auskunftspflicht nach REACH (Artikel 33) nachkommen.

Eine Volldeklaration der eingesetzten Stoffe muss vorliegen.